



Stromsteuerbefreiung für Eigenversorger

Wichtige Änderungen

Seit 1. Juli 2019 gibt es eine weitreichende Änderung bei der Stromsteuerbefreiung. Dies betrifft alle Besitzer und Betreiber von Eigenstromerzeugungsanlagen ungeachtet davon, ob Sie in der Vergangenheit bereits Kontakt zum Hauptzollamt (für die Stromsteuer zuständige Behörde) hatten oder nicht. Die Änderungen sind durch das EU-Beihilferecht bedingt.

Eigenstromanlagen bis 2 MW



Die Stromsteuerbefreiung für den eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strom aus Anlagen bis 2 MW gilt nur noch für...

1. erneuerbare Energien Anlagen
2. hocheffiziente KWK-Anlagen*

und nur, wenn der Strom im räumlichen Zusammenhang selbst verbraucht oder im räumlichen Zusammenhang an Dritte weitergeleitet* wird.



Achtung: Die Stromsteuerbefreiung bei Selbstverbrauch erfolgt nicht (mehr) automatisch. Folgende Anlagen müssen bis spätestens zum **31.12.2019** eine förmliche Erlaubnis beim Hauptzollamt beantragen:

1. erneuerbare Energien Anlage mit einer Nennleistung von 1 bis 2 MW
2. hocheffiziente KWK-Anlage mit einer Nennleistung von 50 kW bis 2 MW



Für diese notwendige Erlaubnis sind die folgenden beiden Formulare auszufüllen:

[1422](#) (Antrag auf Steuerbefreiung räumlicher Zusammenhang bis 2 MW-Anlagen)

[1422a](#) (Betriebsklärung zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom im räumlichen Zusammenhang)

Die dann vom Hauptzollamt erteilte Erlaubnis ist bis auf Widerruf gültig und muss nicht jährlich beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt über das für Sie zuständige Hauptzollamt.

Was passiert, wenn ich die Frist zum 31.12.2019 verpasst habe?

Wenn Sie keinen Antrag zum Erhalt einer förmlichen Erlaubnis gestellt haben, werden Sie von Ihrem zuständigen Hauptzollamt einen Steuerbescheid erhalten. Die entstehenden Kosten können Sie erneut durch einen Entlastungsantrag zurückfordern. Dies bedeutet jedoch einen Mehraufwand für Sie und die Behörde – wir raten Ihnen daher dringend bis zum 31.12.2019 die notwendigen Formulare auszufüllen.

Was gilt für die übrigen Anlagen?



- erneuerbare Anlagen unter 1 MW Nennleistung
&
- hocheffiziente KWK-Anlagen mit 50kW oder weniger Nennleistung

Diese Anlagen haben automatisch eine allgemeine Erlaubnis des Hauptzollamtes zur steuerfreien Verwendung des eigenerzeugten Stroms im räumlichen Zusammenhang! Sie müssen hierfür keine Formulare ausfüllen und keinen Antrag stellen.

Eigenstromanlagen ab 2 MW



Die Stromsteuerbefreiung für den eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strom in Anlagen ab 2 MW gilt weiterhin nur für...



- erneuerbare Energien Anlagen



Alle anderen Anlagen bspw. nicht-hocheffiziente KWK-Anlagen unter 2 MW müssen seit dem 1. Juli 2019 die Stromsteuer für den Selbstverbrauch entrichten. KWK-Anlagen unter 1MW können noch eine Ausnahme nach §8 Abs.5 StromStV prüfen. Das Datum der Inbetriebnahme der Anlage ist unerheblich, es gibt keinen Bestandsschutz. Das bedeutet, Sie erhalten zukünftig einen Steuerbescheid vom Hauptzollamt und sind dazu verpflichtet, für jede Kilowattstunde Eigenstrom den vollen Stromsteuersatz in Höhe von 2,05 ct/kWh abzuführen! Parallel können Sie aber für den eingesetzten Kraftstoff in Ihrer Anlage nun einen Steuerentlastungsantrag nach § 53 EnergieStG prüfen.

Weitere Hinweise:



* Was ist eine hocheffiziente KWK-Anlage?

Eine KWK-Anlage gilt als hocheffizient, wenn Sie die Kriterien nach §10 Abs. 2 Nr.2 StromStv erfüllt. Dazu zählen ein Jahresnutzungsgrad von mind. 70 Prozent und ein ausschließlich wärmegeführter Betrieb der Anlage.

* an Dritte weiterleiten – Bedeutung im Stromsteuergesetz

Im räumlichen Zusammenhang können Sie Ihren eigenerzeugten Strom an Dritte weiterleiten. Die Dritten werden im Stromsteuerrecht anders definiert als im EEG. Für die Weiterleitung benötigen Sie aber unter Umständen eine Versorgererlaubnis nach §4 StromStG und müssen die Formulare [1410](#), [1410a](#) und [1410az](#) beim Hauptzollamt einreichen.

Bitte prüfen Sie, ob Sie für den Betrieb Ihrer Eigenerzeugungsanlage noch weitere Erlaubnisanträge benötigen. Vor allem die Versorgererlaubnis und die Erlaubnis zur Eigenerzeugung (vgl. § 4 StromStG).



Mit den neuen Rahmenbedingungen ist das Hauptzollamt nun auch ermächtigt, entsprechende Daten von anderen Behörden einzusehen, um die entsprechenden Steuerbescheide auszustellen.